

Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.15 und 23.2.15	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 4. März 2015
	Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand a. Voraussetzungen		Art. 16 <i>Aufgehoben</i>
Art. 16a Besteuerung nach dem Aufwand b. Bemessung und Berechnung ¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: a. Fr. 400 000.–; b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes; c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Art. 5 dieses Gesetzes. ² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.		Art. 16a <i>Gelöscht.</i>

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.15 und 23.2.15	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 4. März 2015
<p>³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Absatz 4 erwähnten Vermögenswerte. Zusätzlich muss die Vermögenssteuer so bemessen sein, dass die Einkommens- und Vermögenssteuern der in Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen jährlich einen Steuerbetrag an den Kanton und die Gemeinden von mindestens Fr. 65 000.– ergeben.</p> <p>⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a. – f.....</p> <p>⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Absatz 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zehnfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.</p> <p>⁶ <i>Gelöscht.</i></p>	